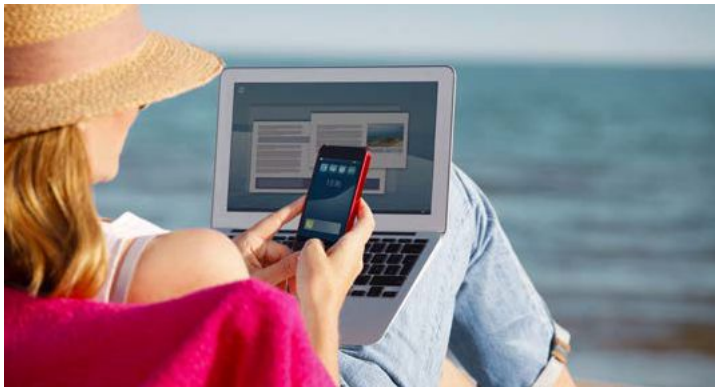


# Eine E-Mail kann die Ferien unterbrechen



**RAPHAEL CIAPPARELLI**  
BRACHER & PARTNER

Gelten geschäftliche Anrufe und E-Mails als Beeinträchtigung oder Unterbruch der Ferien? Das kommt auf die Freiwilligkeit an.



Gemäss Art. 329a des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) haben Arbeitnehmende pro Jahr Anspruch auf mindestens vier Wochen Ferien, bei Arbeitnehmenden bis zum vollendeten 20. Altersjahr sind es mindestens fünf Wochen. Gemäss Art. 329c OR sind dabei mindestens zwei Wochen zusammenhängend zu beziehen. Ferien dienen der geistigen und körperlichen Erholung. Wird der Erholungszweck beeinträchtigt, z. B. wegen eines Unfalls oder einer Erkrankung, gelten die Ferien nicht als bezogen und sind nachzuholen. Wie sieht es aus, wenn der Arbeitnehmer während seiner Ferien täglich E-Mails bearbeitet oder geschäftliche Telefonate führt? Ist da der Erholungszweck ebenfalls beeinträchtigt oder gelten diese Tage trotzdem als Ferien? Diese Frage lässt sich nicht einfach mit Ja oder Nein beantworten. Es sind dabei drei Konstellationen zu unterscheiden:

- Wenn die permanente Erreichbarkeit eines Mitarbeiters während seiner Ferien vom Vorgesetzten und von den Geschäftspartnern erwartet wird, so kann sich der Arbeitnehmende nicht erholen und es handelt sich in dieser Zeit nicht um Ferien.
- Anders sieht es aus, wenn sich der Mitarbeitende freiwillig und ohne Verpflichtung seines Vorgesetzten auf dem Laufenden halten will und die E-Mails regelmässig prüft. In diesem Fall gelten die Ferien als bezogen.
- Gleich verhält es sich, wenn der Arbeitnehmende lediglich für betriebliche Notfälle erreichbar bleibt. Auch dann gelten die Ferien als bezogen. Diese Grundsätze gelten auch für Kadermitarbeitende, wobei für diese ein etwas weniger strenger Massstab anzuwenden ist.

# Modernisierung des Erbrechts



**ISABELLE SIMON**  
BRACHER & PARTNER

Das aktuelle Erbrecht bildet die gesellschaftliche Realität kaum noch ab. Eine Gesetzesrevision ist in Arbeit.



Das derzeit noch geltende Erbrecht wurde in den letzten 100 Jahren kaum verändert. Demgegenüber haben sich die Partnerschafts- und Familienform enorm gewandelt. Die heutigen erbrechtlichen Bestimmungen entsprechen nicht mehr den gesellschaftlichen Gegebenheiten. Dies war bzw. ist auch der Anreiz, das im Zivilgesetzbuch kodifizierte Erbrecht einer Revision zu unterziehen.

Primäres Ziel der Revision ist es, den Gestaltungsspielraum des Erblassers zu vergrössern, indem die Pflichtteile reduziert werden. Damit soll das Vermögen der gewünschten erbberechtigten Person zukommen (z. B. der Lebenspartnerin oder den Stiefkindern). Allerdings steht der Lebenspartnerin bzw. dem Lebenspartner kein Pflichtteil zu.

Ferner soll ein sogenannter «Unterstützungsanspruch» zugunsten der Lebenspartnerin resp. des Lebenspartners kodifiziert werden. Dadurch soll ihr bzw. ihm zulasten der Erbschaft ein beschränkter Betrag zur Deckung des Existenzminimums zustehen.

Ebenso ist beabsichtigt, die Unternehmensnachfolge zu erleichtern, indem ein gesamtes Unternehmen einer Erbin oder einem Erben zugewiesen werden kann.

Die Gesetzesänderungen werden voraussichtlich nicht vor 2021 in Kraft treten. Unabhängig davon ist eine regelmässige Überprüfung der eigenen getroffenen Regelungen im Todesfall zu empfehlen – insbesondere auch bei sich verändernden persönlichen Situationen wie Ehescheidung, Konkubinat etc. oder auch nach Inkrafttreten des revidierten Erbrechts. Gerne beraten wir Sie bei der Suche nach einer individuellen Lösung.